

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

917

Abstufung der Kreisstraße 49 (K 49) in der Gemarkung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Kernstadt und Ortsteil Braach, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Die bisherige K 49 in der Gemarkung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Kernstadt und Ortsteil Braach, zwischen Netzknoten (NK) 4924 024 (alt) und NK 4924 010 (alt), von km 0,000 (alt) bis km 2,177 (alt) = 2,177 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Rotenburg a. d. Fulda über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung unter <https://service.hessen.de/html/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Strassenbau-8851.htm> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 25. September 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement Zentrale**
39 c K49 HEF Rotenburg (09/2020) –
BE2 Ar

StAnz. 42/2020 S. 1087

918

BAB A60/A67 AD Rüsselsheim, Ersatzneubau der Bestandsbauwerke ASB-Nr. 6016-561, 6016-562 und 6016-563 im Rüsselsheimer Dreieck;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt am Rüsselsheimer-Dreieck im Landkreis Groß-Gerau den Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken im Zuge der Verbindungsrampen von der BAB 67 zur BAB 60. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Planung ist der Ersatzneubau der Brückenbauwerke ASB 6016-561, ASB 6016-562 und ASB 6016-563 im Zuge der Verbindungsrampen von der BAB 67 zur BAB 60 im Rüsselsheimer Dreieck und die Anpassung der Rampen an die neuen Brückenbauwerke. Während der Baumaßnahme bleiben die bestehenden drei Brückenbauwerke in Betrieb bis der Verkehr auf die neuen Ersatzbauwerke umgelegt wird. Darauf folgt ein Abriss der Bestandsbauwerke. Zur Versickerung des Niederschlagswassers von den Straßen- und Brückenbauwerken wird ein neues Versickerungsbecken im Zentrum (innere Dreiecksfläche) des

Autobahndreiecks gebaut. Der damit in Zusammenhang stehende erforderliche Umbau der Rampe Richtung Frankfurt am Main beginnt kurz nach dem Bauwerk UF Stockstraße (ASB-Nr. 6016-560) und endet im Norden des Untersuchungsraums ca. 50 m vor der Inselfspitze der Zusammenführung mit der A 67. Die Rampe verläuft südlich der Bestandsrampe (maximaler Abstand der Fahrbahnachse circa 20 m am Kreuzungsbauwerk). Der Umbau der Rampe von Darmstadt Richtung Mainz beginnt etwa 50 m vor der Überführung der Königstädter Straße. Die Rampe verläuft in einem Abstand von maximal 25 m (am Kreuzungsbauwerk) östlich beziehungsweise nördlich der Bestandsrampe und endet circa 180 m vor dem Bauwerk UF Stockstraße.

Für das Vorhaben war nach § 7 für Neuvorhaben beziehungsweise § 9 für Änderungsvorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG beziehungsweise § 9 für Änderungsvorhaben hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau dreier Brückenbauwerke inklusive Rampen unmittelbar neben den bestehenden Rampen innerhalb des Rüsselsheimer Dreiecks. In der Variantenuntersuchung wurden aus fünf Varianten mit unterschiedlicher Kombination von Behelfsbauwerken und endgültigen Bauwerkslösungen eine umweltverträgliche Variante ermittelt und im Zuge des Planungsverfahrens bezüglich der Eingriffsintensität weiter optimiert. Ein zusätzlicher Verkehrsweg ist nicht vorgesehen. Durch die Verlegung der Rampen unmittelbar neben den Bestandsbauwerken werden ausschließlich naturschutzfachlich nachrangig zu bewertende Waldbereiche beansprucht. Durch den Rampenrückbau können avifaunistische Habitate und Zauneidechsenflächen wiederhergestellt werden. Der Eingriff in die Habitate der Zauneidechsen wird durch ein umfassendes Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich behandelt. Ein Eingriff in den grundwassergespeisten Jordansee wird vermieden. In die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 6017-304 sowie die Habitate des Vogelschutzgebietes 6017-401 wird nicht eingegriffen. Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen entstehen für die Schutzgebiete ebenfalls nicht. Der Verlust von Biotopen, faunistischen Habitaten und die Überbauung von Böden mit besonderer Funktionalität werden durch die im LBP festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufforstung, Anlage umfangreicher Reptilienhabitate und Grünflächen verschiedener Funktionalitäten vollständig ausgeglichen. Beeinträchtigungen des Grundwassers werden durch Erstellung eines Entwässerungskonzeptes mit Ableitung der Oberflächenwässer zu den Absetz- und Versickerungsbecken mit Reinigung sowie Versickerung und Reinigung über die belebte Bodenzone vermieden. Relevante Neubelastungen sind im Hinblick auf die bestehenden Belastungen durch die BAB 60 und BAB 67 und die Verbindungsrampen nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung inklusive Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 30. September 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement**

StAnz. 42/2020 S. 1087